

Liebe Eltern,
Liebe Schülerinnen und Schüler,

Stadthagen, 30.08.2021

die Sommerferien neigen sich dem Ende zu und ich hoffe sehr, dass Sie und Ihre Familien die Zeit für Erholung und Entspannung nutzen konnten.

Bevor das neue Schuljahr beginnt, möchte ich Sie heute über die Regelungen informieren, die uns noch kurz vor Ende des vergangenen Schuljahres bzw. vor Ende der Sommerferien erreicht haben.

Schriftliche Arbeiten

Schriftliche Arbeiten dürfen erst ab dem **27. September** geschrieben werden.

In den **Jahrgangsstufen 5 – 10** dürfen im Schuljahr **nur zwei Arbeiten pro Woche** geschrieben werden (**Ausnahmen nur bei Schulleitergenehmigung**).

In allen Fächern wird nur die vorgeschriebene Mindestanzahl an Klassenarbeiten geschrieben.

Sprechprüfungen in Englisch und Französisch ersetzen wie bisher eine schriftliche Arbeit in den genannten Fächern.

Einstiegsphase in das Schuljahr

Zu Beginn des Schuljahres wird es eine **Einstiegsphase** vom 02.09. bis zum 23.09. (**dreieinhalb Wochen**) geben, in der die Lernausgangslage mit Schwerpunkt in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und der 2. Fremdsprache, aber auch in den übrigen Fächern, ermittelt wird.

Auf dieser Grundlage und auf der Grundlage der Erkenntnisse aus dem letzten Schuljahr wird die **Förderung** geplant, organisiert und individuell z.B. durch die Empfehlung zur Belegung bestimmter Grundlagen-Arbeitsgemeinschaften zum Kompetenztraining durchgeführt.

Im Regelunterricht findet in dieser Zeit die Festigung zurückliegender Lerninhalte und Kompetenzen durch Wiederholungen statt.

Bis zu den Herbstferien

Nach der Einstiegsphase bis zu den Herbstferien werden Arbeiten **ausschließlich über die wiederholten und gefestigten Kompetenzen** in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch und der 2. Fremdsprache geschrieben. **Alle anderen Fächer schreiben ihre Arbeiten erst nach den Herbstferien.**

Beratung

Im Rahmen der Eltern-/Schüler*innensprechtage im November bieten wir allen Schüler*innen der Jahrgänge 5 – 13 und ihren Erziehungsberechtigten **Lernstandsgespräche** an, in denen auch Fördermöglichkeiten zur Stärkung von Kompetenzen besprochen werden, die noch nicht im erforderlichen Maße entwickelt sind. Die genaue Terminierung erfolgt zu Beginn des Schuljahres.

Durch die im Ganztage verankerten Grundlagen-Arbeitsgemeinschaften, die Plus-Stunden und Wiederholungsphasen bringen wir ein **Unterstützungsangebot** auf den Weg, mit dem wir bestmöglich versuchen werden, jedem die Unterstützung zukommen zu lassen, die er/sie benötigt.

Unser Beratungsangebot, das Sie auch unserer Homepage (<https://wilhelm-busch-gymnasium.de/das-wbg-im-ueberblick/beratung/>) steht für Fälle von psychosozialen Belastungen, Lernschwierigkeiten etc. weiterhin zur Verfügung. Auch die Berufsorientierung bietet weitere Möglichkeiten zur Unterstützung.

Hygiene und Infektionsschutz

Grundsätzlich gelten die bisherigen Regelungen zu den Hygienemaßnahmen auch im neuen Schuljahr weiter.

Mund-Nasen-Bedeckung

Im Schulgebäude ist sowohl im Unterricht als auch außerhalb von Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (mögliche Ausnahmen bleiben hiervon unberührt).

Kinder, die das 14 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können eine textile Stoffbarriere als Mund-Nasen-Bedeckung tragen, alle anderen Person tragen mindestens eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung.

Befreiung von der Präsenzpflcht

Eine Befreiung von der Präsenzpflcht im Härtefall ist für Schüler*innen möglich. Sollte ein Härtefall vorliegen, wird um Kontaktaufnahme mit der Schulleitung gebeten.

Testungen und Zutritt zum Schulgelände

Alle Schüler*innen müssen sich an den ersten 7 Schultagen täglich testen. Ab der 37. KW testen sich die Schüler*innen jeweils montags, mittwochs und freitags oder am jeweiligen Abend zuvor. Die Bestätigung des negativen Testergebnisses erfolgt weiterhin auf einem „Laufzettel“ durch die Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten oder durch die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler. Die Tests werden durch die Klassenlehrkräfte ausgegeben.

Schüler*innen, die genesen oder über einen vollständigen Impfschutz verfügen, sind von der Testpflicht ausgenommen. Den Nachweis über die Genesung oder den vollständigen Impfschutz legen die Schüler*innen der Klassenlehrkraft oder der Tutorin/dem Tutor am ersten Schultag vor.

Sollte ein Schüler oder eine Schülerin im Laufe des Schuljahres genesen sein oder über einen vollständigen Impfschutz verfügen, so entfällt auch für diese Schüler*innen die Testpflicht. Der Nachweis ist jedoch auf jeden Fall zu erbringen.

Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Schulgelände untersagt, wenn sie nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Ausnahmen bestehen für Genesene oder Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen. Näheres regelt die [Niedersächsische Corona-Verordnung vom 25.08.2021](#).

Abschließend weise ich noch darauf hin, dass Sie in den ersten Tagen des neuen Schuljahres weitere Informationen zu den Themen Kommunikationsmedien, Termine, neuer Mensabetreiber und Schulfahrten erhalten werden.

Sie können sicher sein, dass wir auch im kommenden Schuljahr unser Bestes geben werden, um Ihre Kinder optimal zu fördern und sie mit Verständnis und Rücksicht durch diese Zeit begleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Francke OSTd
Schulleiter